

Vereinsordnung



Schützenverein Flamschen
seit 1744 e.V.

Schützenverein Flamschen

seit 1744 e.V.



Vereinsordnung

Inhaltsverzeichnis

	Präambel.....	2
§ 1	Mitgliedschaft.....	2
§ 2	Beiträge	2
§ 3	Offizierskorps.....	2
§ 4	Kassierer.....	3
§ 5	Wahlen	3
§ 6	Schützenfest.....	3
§ 7	Schützenkönig.....	4
§ 8	Ehrung/Auszeichnungen.....	4
§ 9	Ehrenmal.....	4
§ 10	Erntedankfest.....	4
§ 11	Ehren- und Gratulationsordnung.....	5
§ 12	Geschäftsordnung.....	6
§ 13	Inkrafttreten/Änderungen.....	6

Präambel

Die am 09.04.2022 durch die Mitgliederversammlung neu gefasste Satzung wurde am 05.10.2022 beim Amtsgericht Coesfeld in das Vereinsregister eingetragen und löst die bis dahin gültige Satzung in der Fassung vom 24.01.2015 ab.

Gemäß §7 der Satzung gibt sich der Verein diese Vereinsordnung, in der alle, das Vereinsleben betreffenden Fragen geregelt werden, soweit sie nicht Satzungsbestandteil sind.

Diese Vereinsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach §7 und §11 der Satzung.

§ 1 Mitgliedschaft

- 1.1 Die Grundlagen der Vereinsmitgliedschaft sind in der Satzung geregelt. Die Vereinsordnung konkretisiert die Regularien zur Vereinsmitgliedschaft.

- 1.2 Personen, die die mindestens 16 Jahre alt sind, können Fördermitglied werden. Die Fördermitgliedschaft wird durch Antrag begründet. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Im Fall einer Ablehnung, besteht keine Verpflichtung zur Angabe von Gründen. Eine Fördermitgliedschaft begründet kein Stimm- und Anwesenheitsrecht bei Versammlungen. Die Fördermitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch jederzeit beendet werden.

Im Übrigen werden die Regularien des §8 der Satzung entsprechend angewendet.

§ 2 Beiträge

- 2.1 Jahresbeitrag
Die Höhe des Jahresbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der Jahreshauptversammlung mit den anwesenden Mitgliedern diskutiert und per Abstimmung entschieden.
Mitglieder, die vor dem 01.01.2022 das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind vom Beitrag befreit, sollen aber freiwillig den halben Jahresbeitrag entrichten.

- 2.2 Beitragsbefreiung
Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied von der Beitragszahlung freizustellen, wenn sie für das Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde.

- 2.3 Sonderbeitrag
Der Vorstand kann die Erhebung von Sonderbeiträgen vorschlagen, wenn es die finanzielle Situation notwendig macht. Über die Höhe wird auf der Jahreshauptversammlung mit den anwesenden Mitgliedern diskutiert und per Abstimmung entschieden.

§ 3 Offizierskorps

Der Offizierskorps besteht aus folgenden Wahlämtern:

- Oberst
- Hauptmann
- Ein Zugführer je Zug
- Zwei Adjutanten
- Drei Fahnenoffiziere

§ 4 Kassierer

Für die Zahlung von Beiträgen und Sonderbeiträgen werden auf der Jahreshauptversammlung Bezirksvertreter für die derzeit eingeteilten acht Bezirke gewählt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Beitragseinzug über SEPA-Lastschrift durchgeführt.

§ 5 Wahlen

5.1 Vorstandswahlen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Bei einer Wiederwahl oder Übernahme eines anderen Vorstandsamtes kann auf Wunsch des zu wählenden Vorstandsmitgliedes die Zeit der Amtsdauer auf zwei Jahre reduziert werden.

5.2 Der erste Vorsitzende und der Schriftführer sind in einem geraden Jahr zu wählen bzw. wiederzuwählen. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind in einem ungeraden Jahr zu wählen bzw. wiederzuwählen.

5.3 Auch die Amtsdauer der Offiziere - Oberst, Hauptmann, Zugführer, Adjutanten und Fahnenoffiziere – beträgt vier Jahre. Bei einer Wiederwahl oder Übernahme eines anderen Amtes kann auf Wunsch des zu wählenden Offiziers die Zeit der Amtsdauer auf zwei Jahre reduziert werden. Die personelle Besetzung kann per Akklamation (Handzeichen) erfolgen. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss dem entsprochen werden.

§ 6 Schützenfest

6.1 Jährlich findet Anfang Mai ein Schützenfest statt. Der Vorstand ist berechtigt, das Schützenfest auszurichten, hierbei entscheidet dieser selbst über die Vergabe der Bewirtung. Der Vorstand trifft Regelungen über die Vorbereitung und den Ablauf des Schützenfestes sowie über die Einteilung der Kompanien. Die Schützen sind verpflichtet, sich entsprechend diesen Regelungen zu verhalten. Bei Zuwiderhandlungen sind Oberst, Hauptmann und die Zugführer berechtigt, Verweise (Bullenköpfe) zu erteilen. Um einen reibungslosen Ablauf am Thron und während der Regentschaft des Königspaares zu gewährleisten, werden dem Königspaar und dem Thronerfolge Richtlinien mitgeteilt, nach denen zu verfahren ist.

6.2 Die Teilnahmeverpflichtung am Schützenfest ergibt sich durch die Satzung. Die Schützen nehmen mit der abgesprochenen Kleiderordnung an den Umzügen teil.

6.3 Zu den Jubiläumsschützenfesten kann ein Kaiserschießen durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Schützenkönig

7.1 Der König wird durch Abschuss des Holzvogels von der Stange ermittelt. Als Königsschuss gilt der völlige Abschuss des Vogels. Im Zweifel entscheidet der Vorstand.

7.2 Zugelassen zum Königsschuss sind alle Mitglieder des Schützenvereins Flamschen, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Zugelassen zum Kaiserschuss sind nur Schützenbrüder, die bereits einmal König des Schützenvereins Flamschen waren.

- 7.3 Der König wählt seine Königin. Das Königspaar bestimmt das Thronfolge bestehend aus Ehrendamen und Ehrenherren.
- 7.4 Der König hat als Andenken seiner Regentschaft zum kommenden Schützenfest eine silberne Plakette, deren Aufmachung zeitgemäß sein soll, zu stiften und an die Königskette anzuhängen. Die Königskette muss nach dem Schützenfest dem Vorstand übergeben werden. Sie wird dann übers Jahr mit den übrigen Wertgegenständen in einem Safe aufbewahrt.
- 7.5 Der jeweilige König hat für das folgende Jahr einen neuen Vogel zu besorgen. Dieser wird von einem vom Verein bestimmten Vogelbauer hergestellt. Der Vorstand entscheidet über den Ablauf des Vogelschießens.

§ 8 Ehrung/Auszeichnung

Der Königsorden ist für den amtierenden König vorgesehen. Ein Abzeichen für die amtierende Königin wird ab dem Jahr des 275-jährigen Jubiläums 2019 verliehen. Allen lebenden Königinnen wurde dieses Abzeichen ebenfalls im 275-jährigen Jubiläumsjahr verliehen.

Über die vorgenannte Ehrung hinaus, erfolgt eine Ehrung der noch lebenden Jubiläumskönigspaare. Geehrt werden Königspaare 25, 30, 40 und 50 Jahre nach Erreichen ihrer Königswürde - danach im Abstand von fünf Jahren (also nach 55, 60 etc. Jahren).

§ 9 Ehrenmal

Das Ehrenmal ist die Gedenkstätte der Gefallenen und Vermissten beider Weltkriege sowie der Verstorbenen der Schützenfamilie. Im Jahre 1962 wurde die Gedenkstätte an Festplatz in Flamschen erbaut. Hier findet jährlich beim Schützenfest die Gefallenenehrung mit Kranzniederlegung statt. Damit das Ehrenmal nicht in Vergessenheit gerät, sind die Umzüge an den Festtagen so gelegt worden, dass man hier mit einem Totengedenken und einer Ansprache innehält.

Am Volkstrauertag eines jeden Jahres wird hier ein Kranz/Gesteck zum Gedenken an unsere Gefallenen, Vermissten und Verstorbenen niedergelegt. Das Ehrenmal wird durch die amtierende Throngemeinschaft gesäubert und gepflegt.

§ 10 Erntedankfest

Jährlich findet ein Erntedankfest statt. Der Vorstand ist für den Zeitpunkt, Ort und Ausrichtung verantwortlich.

§ 11 Ehren- und Gratulationsordnung

11.1. Vorbemerkung

Diese Ehren- und Gratulationsordnung regelt das Tätigwerden des Vereins bei besonderen Ereignissen von Vereinsmitgliedern und deren direkten Angehörigen. Direkte Angehörige im Sinne dieser Ordnung sind der Ehepartner/Lebenspartner und minderjährige Kinder.

Anzeigen über besondere persönliche Ereignisse (Ziffer 2) sind von den Vereinsmitgliedern grundsätzlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Bei den Altersjubiläen (Ziffer 3) und im Todesfall (Ziffer 4) wird der Schützenverein von sich aus tätig.

- 11.2. Besondere persönliche Ereignisse oder Familienereignisse
 Zu diesen Ereignissen zählen z.B.
- Hochzeiten, Lebenspartnerschaften und Ehejubiläen (silberne / goldene Hochzeiten und länger)
 - Runde Geburtstage (außer Altersjubiläen gem. Ziffer 3)
 - Geburt eines Kindes

Es gilt die folgende Regelung:

Der Verein wird bei diesen Ereignissen nicht von sich aus tätig. Erhält er eine Einladung oder eine Anzeige, wird durch schriftliche Gratulation durch den geschäftsführenden Vorstand geantwortet.

Ausnahme:

Bei persönlichen Ereignissen oder Familienereignissen von Vorstands- und Offiziersmitgliedern oder vom amtierenden Kaiser/Kaiserin bzw. König/Königin, behält sich der geschäftsführende Vorstand vor, sowohl eine schriftliche Gratulation als auch ein angemessenes Geschenk zu überbringen.

- 11.3. Altersjubiläen

Bei runden Geburtstagen ab dem 75. Lebensjahr werden durch den geschäftsführenden Vorstand eine schriftliche Gratulation und ein Präsent in Form einer Obstschale oder Blumen veranlasst. Besondere Geburtstage im Sinne dieser Ziffer sind der 75./80./85./90. und jeder weitere Geburtstag in Folge. Das Präsent wird in der Regel durch vom Alter her angemessene Vereinsmitglieder im Rahmen eines persönlichen Besuches überreicht. Die Vereinsmitglieder werden beim Adventskaffee oder bei der Hauptversammlung für das kommende Jahr benannt und angesprochen. Die Vorbereitung und Auswahl obliegt dem Vereinsvorstand.

Finden sich keine Vereinsmitglieder, übernehmen die zuständigen Bezirksvertreter und Vorstands- und Offiziersmitglieder in Abstimmung untereinander diese Aufgabe.

Es wird empfohlen sich vorher beim Jubilar / bei der Jubilarin anzumelden und abzustimmen ob und wann ein Besuch stattfinden kann. Die Wünsche der Jubilare sind zu respektieren. Findet kein Besuch statt oder erfolgt eine Absage, entfällt eine Geschenkübergabe.

- 11.4. Todesfall

Erhält ein Vereinsmitglied, Bezirkskassierer, Vorstands- oder Offiziersmitglied Kenntnis vom Ableben eines Vereinsmitgliedes, soll unverzüglich durch elektronische Kommunikation (z.B. per Mail / Social Media / WhatsApp) sichergestellt werden, dass der geschäftsführende Vorstand, der Oberst und die diversen Vorstands- und Offiziersgruppen des Vereines gegenseitig unterrichtet werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird, unabhängig von der Dauer der Vereinszugehörigkeit, den Hinterbliebenen ein Kondolenzschreiben oder eine Trauerkarte aushändigen oder versenden.

Im Übrigen gilt die folgende Regelung:

		schriftliche Kondolenz	Fahne	Anzeige
4.1	Mitglieder	ja	ja	-
4.1.1	Partner / Kinder	ja	-	-
4.2	Vorstand/Offiziere (aktiv)	ja	ja	ja
4.3	amtierender Kaiser/König	ja	ja	ja

Bei ehemaligen Vorstands-, Offiziersmitgliedern, ehemaligen Kaisern oder Königen sowie langjährig verdienten Vereinsmitgliedern oder deren direkten Angehörigen entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall über eine Anzeige.

Das Aufstellen der Vereinsfahne während der Trauerfeier ist die Aufgabe der Fahnenoffiziere. Die Vereinsfahne wird von mind. einem Fahnenoffizier oder von einer Vertretung zur Beerdigung gebracht und dort aufgestellt. Die Wünsche der Hinterbliebenen sind zu respektieren.

Die Größe einer Traueranzeige soll 2 spaltig breit / ca. 100 mm hoch grundsätzlich nicht überschreiten.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Arbeit gemäß § 7 der Satzung eine Geschäftsordnung geben. Der Erlass, die Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand obliegt demselben.

Die Geschäftsordnung des Vorstands ist ohne öffentliche Bekanntmachung gültig. Inhalte der Geschäftsordnung dürfen nicht gegen Vorschriften der Vereinsordnung und der Satzung verstoßen.

§ 13 Inkrafttreten/Änderungen

Diese Vereinsordnung tritt am 05.10.2022 in Kraft. Änderungen können nur durch Beschluss in der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.

Coesfeld, 06.10.2022